

# Verein der Hundefreunde 08 Pfungstadt e.V.

## Satzung 2018

---

### Satzung

#### des Vereins der Hundefreunde 1908 Pfungstadt e.V. vom 20.01.2018

##### **§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Verein der Hundefreunde 1908 Pfungstadt e.V.“  
in Abkürzung „**VdH**“.

Der Sitz des Vereins ist

64319 Pfungstadt, Christian-Meid-Straße 33,  
er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. 833 eingetragen.

Das Wirkungsgebiet ist Pfungstadt und Umgebung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- Hilfestellung zur artgerechten Haltung und Erziehung/Ausbildung des Hundes
- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Sport mit dem Hund
- die Förderung der hundesporttreibenden Jugend
- die Betreuung und Überwachung von Übungsstunden
- die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen auf örtlicher wie überörtlicher Ebene
- Bereitstellung und Stiftung von Preisen für Leistungs- und Zuchtveranstaltungen sowie deren Unterstützung
- Zusammenschluss aller Hundehalter und -Freunde im Gebiet der Stadt Pfungstadt und Umgebung
- Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Verbänden.

##### **§ 2a**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Arbeiten erfolgen ehrenamtlich.

##### **§ 2b**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Beiträge, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern als auch gegenüber Dritten ist Darmstadt.

§ 22 Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Jeder Hundefreund und Halter eines Hundes kann Mitglied werden, bei Minderjährigen ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Personen müssen unbescholten und geschäftsfähig sein, sie dürfen keinen gewerbsmäßigen Hundehandel betreiben.

Sie erkennen durch ihre schriftliche Beitrittserklärung die Satzung und die Ordnungen an. Sie übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Juristische Personen können, mit Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Es erfolgt die öffentliche Auslage des Antrages. Sollte in dieser Zeit kein begründeter Widerspruch beim Vorstand erfolgen kann der Mitgliedsantrag gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen bewilligt werden.

### **§ 5 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft, Ehrennadeln**

Mitglieder, die sich um den Verein oder die Kynologie besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, bei besonderen Verdiensten im Rahmen einer langjährigen Vorstandsarbeit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Aufgrund besonderer herausragender Verdienste für den Verein können auch Dritte - Nichtmitglieder - zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung fällt der Gesamtvorstand in einfacher Mehrheit.

Bei Ernennung ist hierüber eine Urkunde vom Vorstand auszustellen. Die Ernannten genießen alle Rechte der Mitglieder.

Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören, erhalten die goldene Ehrennadel. Die 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.

### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund akzeptiert werden.
2. Die Streichung als Mitglied erfolgt vom Vorstand, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag, die Rechnung für nicht geleistete Arbeitsstunden oder in Anspruch genommene Dienstleistungen des Vereins nicht bezahlt wurden.

Eine Streichung kann weiterhin erfolgen, wenn ein so schwerer Verstoß gegen die Grundregeln des Tierschutzes vorliegt, dass ein Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen des Vereins schwer schädigt.

Gegen die Streichung ist Widerspruch innerhalb eines Monats möglich. Der fristgerecht eingelegte Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsrechte ruhen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch die Art seiner Betätigung oder durch sein sonstiges Verhalten sich so unsportlich beträgt bzw. die ihm nach den Ordnungen und der Satzung des Vereins obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, dass es für den Verein nicht mehr tragbar ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die längstens innerhalb eines halben Jahres, notfalls durch schriftliche Abstimmung zu entscheiden hat.

Das Anrufen der Mitgliederversammlung hat über den Vorstand in der gegebenen Frist zu erfolgen, von diesem wird dann die Versammlung einberufen.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht gestellt werden.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Jedes endgültig aufgenommene Mitglied, dessen Mitgliedsrechte nicht ruhen,

- ist innerhalb des Vereins stimm- und antragsberechtigt.
- kann in jedes Amt des Vereins - soweit geschäftsfähig und im Rahmen seiner Qualifikation - gewählt und bestätigt werden.
- ist berechtigt an den Übungsstunden teil zu nehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Bestimmungen der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen gewissenhaft zu befolgen.
- seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- Wohnsitzveränderungen dem Vorstand mitzuteilen.
- Ihm vertraulich zur Kenntnis gegebene Mitteilungen und Akten geheim zu halten.
- Seine Hunde gewissenhaft zu pflegen und im Besonderen bestrebt zu sein, seine Hunde frei von Krankheiten zu halten.
- bei ansteckender Krankheit des Hundes dem Vereinsgelände fernzubleiben.

## **§ 9 Vereinsstrafen**

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung, Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen.

Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Zuständigkeit des Vereins.

Die Vereinsstrafen sind:

1. Schriftliche und/oder mündliche Verwarnungen - bei leichteren Vergehen
2. Streichung und Ausschluss, siehe dazu § 6 Pkt. 2 und Pkt. 3 dieser Satzung

## **§ 10 Vereinsorgane**

### **§ 10a Vorstand**

#### a. Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechner.

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende und der Rechner vertreten gemeinsam den Verein.

Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Rechner gemeinsam nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

#### b. Engerer Vorstand

Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der engere Vorstand besteht aus den 3 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes sowie dem Schriftführer, dem Ausbildungsleiter und dem technischen Leiter.

#### c. Erweiterter Vorstand

Weitere Vorstandsmitglieder können in den erweiterten Vorstand gewählt werden, dies sind 1 Helfer im Schutzdienst, 1 Pressewart, 1 Jugendwart und bis zu 2 Beisitzer.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand definiert eine Geschäftsordnung.

### **§ 10b Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht im Sinne des BGB vom Vorstand zu verantworten sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, auf Einladung des Vorstandes einzuberufen. Weitere können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn er dies für erforderlich hält; er muss sie einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Auf Antrag kann auch abweichend davon ein Versammlungsleiter gewählt werden. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss (Wahlleiter und mindestens 1 Helfer) für die Dauer des Wahlganges übertragen werden. (Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wahl- und stimmberechtigt.)

Die Mitglieder sind über die in § 15 aufgeführten Organe unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von 2 Wochen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit eingehender Begründung mindestens 6 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge zwecks Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen sind unzulässig.

Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme; Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft nicht ruht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Widerspruch hat sie durch Stimmzettel zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss von Gästen für einzelne Tagungsordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung beschließen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das jeweilige Rechnungsjahr und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Beratung von Anträgen
3. Genehmigung des Vorschlages Festsetzung von Beiträgen
4. Entlastung des Vorstandes und Rechners
5. Wahl des Vorstandes
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins
8. Wahl zweier Kassenprüfer, die kein Vereinsamt inne haben
9. Bestätigung von Ausschüssen
10. Ausschluss von Mitgliedern

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, es ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Jedes Vereinsorgan kann für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung aufstellen.

In der Geschäftsordnung dürfen keine Angelegenheiten geregelt werden, die in der Satzung geregelt werden müssen, sie darf auch nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Der Vorstand regelt in seiner Geschäftsordnung die Zuständigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern (soweit dies nicht durch die Satzung geregelt ist); diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

## **§ 12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann durch den 1. Vorsitzenden zur Unterstützung Mitglieder für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

## **§ 13 Kommissarische Vorstandsmitglieder**

Sofern die Mitgliederversammlung für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder keine Nachwahl durchführt, kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

Die Amtszeit des kommissarischen und die des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit den Beschlüssen der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Rechnungslegung**

Der Vorstand ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung zu führen. Der Jahresabschluss ist für jedes Rechnungsjahr der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Aus der Rechnungslegung müssen Einnahmen, Ausgaben und Vermögen ersichtlich sein.

Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben ferner einen Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 15 Bekanntmachung**

Organe zur Bekanntmachung von Beschlüssen und Veranstaltungen bzw. deren Termine sind:

- Regionale Presse „Pfungstädter Woche“  
Herausgeber PLEGGÉ Medien Verlag GmbH, 64579 Gernsheim
- Mitteilungskasten auf dem Vereinsgelände Christian-Meid-Str. 33, 64319 Pfungstadt
- Vereinseigene Homepage im Internet ( [www.hundeplatz-pfungstadt.de](http://www.hundeplatz-pfungstadt.de) )

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss in allen drei oben genannten Organen veröffentlicht werden.

Beschlüsse sind im Mitteilungskasten zu veröffentlichen.

Alle anderen Veranstaltungen sind im Mitteilungskasten und auf der vereinseigenen Homepage zu veröffentlichen.

## **§ 16 Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet nicht für die Tätigkeit seiner Mitglieder.

## **§ 17 Übergeordnete Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

Satzungen und Ordnungen die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom Deutschen Hundesportverband e.V. (DHV) oder dem Verband des Deutschen Hundewesens e.V. (VDH) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für alle Mitglieder bindend.

## **§ 18 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen und ihren Wunsch mindestens 6 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich durch Einschreiben mitteilen. In diesem Fall gilt der Antrag auf Auflösung des Vereins, ohne dass es einer weiteren Behandlung bedarf, als abgelehnt.

Der Antrag auf Vereinsauflösung muss mindestens drei Viertel aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (der Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**Tierschutzverein Pfungstadt und Umgebung e.V.**

eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 8VR916, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

## **Satzungsbeschluss und Eintragung**

Diese Satzung ist zusammen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins der Hundefreunde 1908 Pfungstadt e.V. am 20.01.2018 beschlossen worden.

Sollte beim Registergericht oder dem Finanzamt irgendeine Bestimmung dieser Satzung beanstandet werden, so ist der Vorstand ermächtigt, die erforderliche Änderung vorzunehmen.

Der Vorstand